

Landgericht München I

Az.: 33 O 21298/16



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch d. Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Schleicher** Martin, Neusser Straße 455, 50733 Köln, Gz.: 112/16 Ma01
M/D2547

gegen

E.ON Energie Deutschland GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Robert Hienz (Vorsitzender), Christian Barr, Dr. Uwe Kolks, Dr. Wolfgang Noetel, Dr. Heinz Rosenbaum, Arnulfstraße 203, 80634 München, derzeit: 93041 Regensburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 33. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 06.02.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2017 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder der Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, künftig

zu unterlassen,

Strompreisänderungen gegenüber Haushaltskunden in der Grundversorgung, wie in dem nachstehend auf Seite 4 und 5 abgebildeten Schreiben geschehen, anzukündigen,

- a) wenn der Anlass der Preiserhöhung wie folgt erläutert wird:

„Ihren Strom konnten wir für 2016 deutlich günstiger als in den vergangenen Jahren einkaufen. Andererseits sind Anfang des Jahres wieder mehrere staatlich verursachte Kosten gestiegen. Hierzu gehört beispielsweise die Umlage zur Förderung der Erneuerbaren Energien. Und auch die staatlich regulierten Kosten für die Nutzung der Stromnetze haben sich vielerorts erhöht.

Was bedeutet dies konkret?

Die gestiegenen Kosten konnten wir durch den günstigeren Stromeinkauf nur teilweise ausgleichen. Ihr Preis erhöht sich damit ab 1. April 2016...“

und/oder

- b) wenn der Umfang der Preiserhöhung wie folgt erläutert wird:

„Welche Preise gelten für mich ab 1. April 2016?“

E.ON Grund- und Ersatzversorgung Strom, E.ON BasisStrom

	Arbeitspreis		Grundpreis/Zähler	
	Cent/kWh netto.....brutto		Euro/Jahr brutto	netto
Bis 7.000 kWh/Jahr	23,42	27,87	90,76	108,00
Ab 7.001 kWh/Jahr	24,72	29,42		

Preisstand: 1.4.2016 Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer

und/oder

- c) wenn die Voraussetzungen der Preiserhöhung wie folgt mitgeteilt werden:

„Die Preisanpassung erfolgt auf Basis von § 5 Abs. 2 Stromversorgungsverordnung“

und/oder

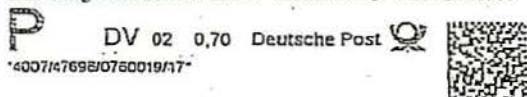
- d) wenn der Hinweis auf die Rechte des Kunden wie folgt lautet:

“Sollten Sie mit den neuen Preisen nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 31. März 2016 zu kündigen. Unbenommen bleibt Ihnen eine Beendigung des Lieferverhältnisses entsprechend den gesetzlichen Regelungen.“

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.01.2017 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist in Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,-- EUR, in Ziffer 2. und 3. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



E.ON Energie Deutschland GmbH · Postfach 14 75 · 84001 Landshut



E.ON Energie Deutschland GmbH
Postfach 14 75
84001 Landshut

Ihr persönlicher Service:
T 0800-100 12 08
F 08 74-95 38 62 20

montags bis freitags
von 8.00 bis 20.00 Uhr
und samstags
von 9.00 bis 14.00 Uhr

kundenservice@eon.de
www.eon.de

Vertragskonto:

Registrierungscode:

Zählernummer:

Verbrauchsstelle:

17. Februar 2016

Ihr Strompreis ab 1. April 2016

Sehr

als E.ON-Kunde haben Sie faire Preise, einen flexiblen Kundenservice und die Sicherheit, Ihren Strom immer zuverlässig zu bekommen.

Ihren Strom konnten wir für 2016 deutlich günstiger als in den vergangenen Jahren einkaufen. Andererseits sind Anfang des Jahres wieder mehrere staatlich verursachte Kosten gestiegen. Hierzu gehört beispielsweise die Umlage zur Förderung der Erneuerbaren Energien. Und auch die staatlich regulierten Kosten für die Nutzung der Stromnetze haben sich vielerorts erhöht.

Was bedeutet dies konkret?

Die gestiegenen Kosten konnten wir durch den günstigeren Stromeinkauf nur teilweise ausgleichen. Ihr Preis erhöht sich damit ab 1. April 2016. Den neuen Preis sowie weitere Informationen haben wir Ihnen auf der Rückseite dieses Schreibens übersichtlich dargestellt.

Bei Fragen melden Sie sich einfach bei uns. Wir sind gern für Sie da.

Freundliche Grüße
Ihre E.ON Energie Deutschland GmbH

Dr. Uwe Kolks

Dr. Heinz Rosenbaum

PS: Wollen Sie prüfen, ob Ihr aktueller Abschlag zu Ihrem tatsächlichen Verbrauch passt? Ganz bequem geht dies online im Serviceportal „Mein E.ON“. Mehr dazu finden Sie auf der Rückseite.

→ Bitte beachten Sie die Rückseite.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Ingó Luge

Geschäftsführung:
Robert Hienz (Vorsitzender)
Christian Barr
Ulrich Danco
Dr. Uwe Kolks
Dr. Wolfgang Noetel
Dr. Heinz Rosenbaum

Sitz: München
Arnulfstraße 203
80634 München
Amtsgericht München
HRB 209327
Ust-IdNr. DE259922663



Fragen und Antworten zu den neuen Strompreisen

- ☒ Welche Preise gelten für mich ab 1. April 2016?

	Arbeitspreis		Grundpreis/Zähler	
	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto
	bis 7.000 kWh/Jahr	23,42	27,87	90,76
ab 7.001 kWh/Jahr	24,72	29,42		

Preisstand: 1.4.2016. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer.

Monatliche Mehrkosten mit den neuen Preisen: Bei einem Jahresverbrauch von 2500 Kilowattstunden (Durchschnittshaushalt) steigen die monatlichen Kosten um rund 2,90 Euro.

Mehr Informationen zu Ihren Preisen und zur Strompreisbildung erhalten Sie unter www.eon.de. Ihre bisherigen Preise finden Sie in Ihrem Serviceportal „Mein E.ON“.

- ☒ Ändert sich die Höhe meiner Abschlagszahlung?

Erst einmal bleibt alles, wie es ist. Ihr Abschlag ändert sich nicht. Erst mit der nächsten Jahresrechnung passen wir Ihren Abschlag entsprechend Ihres Verbrauchs an. Die Höhe Ihres Abschlags können Sie natürlich gern jederzeit telefonisch oder bequem online in Ihrem Serviceportal „Mein E.ON“ prüfen und ändern.

- ☒ Wie wird mein Zählerstand ermittelt?

Ihren Zählerstand zum 1. April 2016 errechnen wir auf der Grundlage Ihres bisherigen Verbrauchs. Sie brauchen sich um nichts kümmern. Gern können Sie uns diesen auch direkt bequem über www.eon.de/zaehlerstand mitteilen.

- ☒ Wie kann ich das Serviceportal „Mein E.ON“ nutzen?

In „Mein E.ON“ können Sie vieles rund um Ihren Vertrag jederzeit bequem online erledigen. Zum Beispiel Ihre bisherigen Preise einsehen oder mit dem E.ON SmartCheck prüfen, ob Ihr Abschlag zu Ihrem Verbrauch passt.

Gehen Sie auf www.eon.de in den Bereich „Mein E.ON“. Danach können Sie sich mit Ihrem Vertragskonto und dem Registrierungscode einfach registrieren. Beide Nummern finden Sie auf der Vorderseite dieses Schreibens oben rechts.

Falls Sie das Serviceportal „Mein E.ON“ bereits nutzen, melden Sie sich einfach mit Ihren gewohnten Zugangsdaten an.

- ☒ Welche Rechte habe ich?

Die Preisanpassung erfolgt auf Basis von § 5 Abs. 2 der Stromgrundversorgungsverordnung. Sollten Sie mit den neuen Preisen nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 31. März 2016 zu kündigen. Unbenommen bleibt Ihnen eine Beendigung des Lieferverhältnisses entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Unterlassung eines aus seiner Sicht gegen verbraucherschützende Vorschriften verstoßenden Strompreiserhöhungsschreibens sowie die Zahlung eine Abmahnpauschale.

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verein, zu dessen Aufgaben es gemäß Ziffer 2 c seiner Satzung gehört, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen und bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere Gesetze, gerichtliche Maßnahmen einzuleiten, soweit Verbraucherinteressen berührt sind. Der Kläger ist durch Bescheid des Bundesverwaltungsamts vom 25.09.2000 als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG anerkannt und in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen.

Die Beklagte mit Sitz in München ist mit ca. 6 Mio. Kunden und 32 Standorten einer der größten deutschen Energieversorger.

Die Beklagte versandte an ihre Kunden der Grundversorgung im Tarif „E.ON Grund- und Ersatzversorgung Strom, E.ON BasisStrom“ ein Schreiben vom 17. Februar 2016, wie auf den vorigen Seiten 4 und 5 des Urteils abgebildet. In diesem kündigte sie eine Erhöhung des Strompreises ab 1. April 2016 an.

Der Kläger rügte dieses Schreiben gegenüber der Beklagten mit Abmahnschreiben vom 04.07.2016 wegen des Verstoßes gegen verbraucherschützende Normen und verlangte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (Anlage 1). Ferner machte er einen Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale in Höhe von 260,00 EUR geltend.

Die Beklagte gab weder die geforderte Unterlassungserklärung ab, noch bezahlte sie die verlangte Abmahnpauschale.

Der Kläger ist der Auffassung, die Preiserhöhungsankündigung in dem aufgeführten Schreiben genüge nicht den Anforderungen aus § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, Satz 3 sowie § 5 a Abs. 1 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). Darin liege eine verbraucherschutzwidrige Praktik im Sinne von § 2 Abs. 1 UKlaG sowie ein Verstoß gegen §§ 3 a, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 5 a UWG.

Die Beklagte sei nach § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz StromGVV verpflichtet, bei beabsichtigten Änderungen der allgemeinen Preise „den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen ... und die Angabe nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben“. Bei dieser Vorschrift handele es sich um ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 UKlaG.

Der Anlass der Preiserhöhung, d.h. der sachliche Grund, werde nur ungenügend dargestellt, so dass Klageantrag 1 a gerechtfertigt sei. Die Beklagte stelle den Anlass der Preiserhöhung auf der Vorderseite ihres Schreibens vom 17.02.2016 mit kurzen Worten dar. Das sei jedoch eine für den Verbraucher nicht transparente und nachvollziehbare Darstellung des Anlasses der Preiserhöhung. Der Verbraucher erfahre zwar, dass sich „mehrere“ staatlich verursachte Kosten erhöht hätten. Es werde aber nicht mitgeteilt, welche Kostenfaktoren dies seien. Es werde lediglich ein Beispiel gegeben. Das bedeute, dass weitere Faktoren ebenfalls Anlass der Preiserhöhung gewesen seien. Es werde zwar ein weiterer Kostenfaktor genannt, nämlich die Erhöhung der staatlich regulierten Kosten für die Nutzung der Stromnetze. Ob es sich hierbei jedoch um das Nutzungsentgelt oder andere in diesem Zusammenhang stehende Kosten handele, werde nicht mitgeteilt.

Weiter werde mitgeteilt, dass sich diese Kosten „vielerorts“ erhöht hätten, was den Empfänger des Schreibens jedoch im Unklaren darüber lasse, ob diese Erhöhung auch an seinem Ort stattgefunden habe.

Ferner deute die Beklagte an, dass andere Faktoren, die die Preiskalkulation beeinflussen, sich zugunsten der Kunden entwickelt hätten. Die Beklagte weise auf den günstigeren Einkaufspreis für den Strom im Jahr 2016 hin. Dies genüge in dieser allgemeinen Form jedoch nicht. Ihr sei zuzumuten, dass sie mitteile, dass sich die Beschaffungskosten ermäßigt haben, während die Vertriebskosten und die Gewinnmarge gleich geblieben seien.

Bei der Darstellung des Umfangs der Preisänderung müsse die Beklagte zumindest den gesamten Unternehmensanteil, der sich aus den Beschaffungskosten, den Vertriebskosten und der Gewinnmarge zusammensetze, gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 StromGVV mit einem konkreten Betrag benennen. Die Beklagte deute in ihrem Schreiben an, dass die Beschaffungskosten gesunken seien. Dann müsse sie diese Angabe zumindest so weit konkretisieren, dass der angesprochene Kunde, der mit der Preiserhöhung konfrontiert werde, nachvollziehen könne, warum die Senkung der Einkaufspreise nicht gereicht habe, um die Steigerung der Kosten an anderer Stelle aufzufangen. Denn die Beklagte sei verpflichtet, auch kostensenkende Faktoren an ihre Kunden weiterzugeben, wie sich aus § 5 a StromGVV ergebe. Die Beklagte bleibe aber jede Konkretisierung der wirklichen Kostenfaktoren mit zumindest nachvollziehbarer Volumenangabe hinsichtlich der gestiegenen und gesunkenen Kostenfaktoren schuldig.

Sofern die Beklagte behauptete, es habe nur „diesen einen Beweggrund“ für eine Preiserhöhung gegeben, werde dies bestritten. In ihrem Schreiben heiße es, dass „Anfang des Jahres wieder mehrere staatlich verursachte Kosten gestiegen“ seien. Hierzu ge-

hörten „beispielsweise die Umlage“ nach dem EEG. Es heiÙe ferner: „Und auch die staatlich regulierten Kosten für die Nutzung der Stromnetze haben sich vielerorts erhöht.“ Die Beklagte teile also mit, dass „mehrere staatlich verursachte Kosten gestiegen“ seien, sie sage aber nicht, welche das sind. Sie nenne dafür ein Beispiel, nämlich die EEG-Kosten. Sie nenne einen zweiten Anlass, nämlich die „staatlich regulierten Kosten“, ohne diese konkret zu bezeichnen. Auch schränke sie ihre Aussage wieder dahingehend ein, dass sich diese Stromnetzkosten nur „vielerorts“, also nicht unbedingt beim konkret angesprochenen Verbraucher erhöht hätten. Der Kunde, der die Preiserhöhung erhalte, wolle wissen, woran dies liege. Dann helfe ihm die Mitteilung jedoch, dass „mehrere staatlich verursachte Kosten“ gestiegen seien, nicht weiter. Es müssten ihm daher genau die Kosten genannt werden, die gestiegen seien. Nur dann sei sowohl dem Wortlaut als auch dem Ziel von § 5 Abs. 2 Satz 2 StromGVV, der eine Transparenz für den Verbraucher zur Abwägung einer Kündigung des Vertragsverhältnisses infolge der Preiserhöhung bezwecke, genügt.

Wenn die Beklagte damit argumentiere, sie wolle ihre Informationsverpflichtung knapp und damit leicht verständlich halten, könne sie damit nicht durchdringen.

Sofern sie darauf verweise, dass der Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 2 StromGVV nur von „Anlass“ und nicht dessen Plural spreche, greife auch dies nicht, weil es dem üblichen Sprachgebrauch entspreche, dass auch bei mehreren Anlässen im Singular formuliert werde. Ferner könne „der Anlass“ auch aus mehreren Anlässen bestehen und mehrere Faktoren und Ursachen in sich tragen.

Wenn die Beklagte meine, sie müsse deshalb nicht genauer informieren, weil der Versorger nach § 2 StromGVV bereits bei Vertragsschluss zahlreiche Informationen dem Kunden geben müsse und § 5 Abs. 2 StromGVV zudem vorsehe, dass die Änderungen auch auf der Internetseite zu veröffentlichen sind, greife dies zu kurz. § 2 StromGVV enthalte in Absatz 1 nur eine Sollvorschrift, nach der die Textform vorgesehen ist. Werde diese Form eingehalten, helfe das dem Kunden bei der Preisänderung aber auch nicht weiter, weil ihm die Beklagte in der Preiserhöhung gerade nicht mitteile, welche der diversen Kostenfaktoren nun tatsächlich betroffen seien. Ferner müsse die Preisänderungsmitteilung aus sich heraus verständlich sein und dem Kunden die Entscheidung ermöglichen, ob er diese akzeptiere oder ob er kündige.

Die Beklagte könne sich nicht auf den sogenannten Gleichlauf von Sonderkunden- und Grundversorgungsverträgen und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BGH, Az. VIII ZR 360/14, berufen. Dort sei es um Allgemeine Geschäftsbedingungen in einem Sonderkundenvertrag gegangen. Der Unterschied zum hier vorliegenden Sachverhalt sei, dass der BGH in der von der Beklagten zitierten Entscheidung nur die Anforderun-

gen an eine vom Lieferanten selbst zu schaffende Rechtsgrundlage für Preisänderung in AGB festgelegt habe. Es gehe dabei um Informationen vor Vertragsschluss. Für Preisänderungen in der Grundversorgung habe der Gesetzgeber jedoch eine gesetzliche Grundlage in Form der §§ 5 Abs. 2, 5 a StromGVV geschaffen und zugleich die Voraussetzungen für die Ankündigung einer konkreten Preisänderungsmittelungen an den Kunden präzisiert. Die Frage der Transparenz von AGB's stehe vorliegend daher nicht im Streit und die betreffende Entscheidung des BGH könne daher nicht übertragen werden.

Auch das OLG Hamm habe in einer jüngsten, nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 07.09.2017, Az. I-2 U 24/17, festgestellt, dass die Kostenfaktoren, die Anlass der Preisänderung gewesen seien, vollständig und zutreffend anzugeben sind.

Der Umfang der Preiserhöhung werde weder inhaltlich korrekt, noch in einer dem Gesetz entsprechenden Form erläutert, so dass Klageantrag 1 b ebenfalls begründet sei. Die von der Beklagten auf der Rückseite ihres Schreibens unter „Frage und Antwort Nr. 1“ gemachten Angaben reichten nicht aus, da mindestens die bisher und die künftig geltenden allgemeinen Preise als konkrete Beträge dargestellt werden müssten. Sofern sie dies nicht tue, müsse sie den Kunden einen Vergleich zwischen alten und neuen Preisen dadurch ermöglichen, dass neben den künftig geltenden Preisen auch die Differenz zu den bislang gültigen Allgemeinen Preisen mitgeteilt werde. Darüber hinaus sei auch eine Darstellung der staatlichen oder regulierten Preisbestandteile und des Grundversorgeranteils nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Satz 3 StromGVV nötig. Nur so werde der Kunde in die Lage versetzt abzuschätzen, ob die Preiserhöhung gerechtfertigt ist und ob gegebenenfalls eine Kündigung erfolgen soll. Das könne sinnvoll aber nur dann geschehen, wenn dem Kunden der Umfang der Preiserhöhung auf einen Blick ersichtlich sei. Das sei beim angegriffenen Schreiben jedoch nicht der Fall. Ein Verweis auf das im Internet erreichbare Serviceportal „Mein E.ON“ sei nicht ausreichend. Ein briefliches Schreiben müsse als solches verständlich sein, ohne dass auf Angaben im Internet zurückgegriffen werden müsse. Dies gelte umso mehr, da nicht jeder Kunde einen Internetzugang habe und zudem auf dem Serviceportal der Beklagten eine Registrierung verlangt werde. Schließlich werde auf der Vorderseite des Schreibens der Tarif des Kunden überhaupt nicht erwähnt, was ebenfalls die Klarheit und die Orientierung für den Kunden verhindere. Lediglich auf der Rückseite des Schreibens werde ein Tarif, jedoch nur in unauffälliger Form, mitgeteilt.

Die Voraussetzungen der Preiserhöhung würden in dem angegriffenen Schreiben ebenfalls nicht in einer dem Gesetz genügenden Weise dargestellt, weswegen Klageantrag 1 c zuzusprechen sei. Die Beklagte nenne als Voraussetzung bei Frage Nr. 5 auf der Rückseite ihres Schreibens § 5 Abs. 2 StromGVV. Tatsächlich sei Grundlage

und damit rechtliche Voraussetzung für die Preisanpassung neben § 5 Abs. 2 Satz 2 auch § 5 a StromGVV. Entsprechend müssten beide Vorschriften genannt werden. Der Hinweis auf § 5 a StromGVV sei deswegen wichtig, weil sich aus dieser Vorschrift ergebe, dass der Versorger bei geänderten Kosten nicht nur berechtigt ist, die Preise neu zu kalkulieren und heraufzusetzen, sondern dass er ebenfalls verpflichtet ist, eine insgesamt neue Ermittlung vorzunehmen und gesunkene Kosten in die Kalkulation einzustellen. Dass die Beklagte auf diesen Hinweis verzichtet habe, deute darauf hin, dass sie eben nicht alle Kostenänderungen berücksichtigt und insgesamt den Preis neu kalkuliert habe. § 5 a StromGVV sei anzugeben, da die Pflicht zur Preisanpassung ein bloßer Reflex sei, abhängig vom Ergebnis der nach § 5 a StromGVV vorzunehmenden Kalkulation. § 5 Abs. 2 StromGVV und § 5 a StromGVV stünden daher in einem untrennbaren Zusammenhang, was eine gemeinsame Nennung erforderlich mache.

Schließlich sei auch Klageantrag 1 d gerechtfertigt, da die Beklagte im angegriffenen Schreiben nicht alle Rechte des Kunden angebe, wie von § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz StromGVV verlangt. Die Beklagte erwähne nur das Recht zur Kündigung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 StromGVV. Die fehlende Wirksamkeit der Änderungen der allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen gegenüber Kunden, die bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 StromGVV nachweisen, werde nicht erwähnt.

Die mit den Klageanträgen erfassten Handlungen der Beklagten erfüllten den Tatbestand des § 3 a UWG. Die Beklagte verstoße gegen Marktverhaltensregelungen, wobei der Verstoß geeignet sei, die Interessen von Verbrauchern spürbar zur beeinträchtigen. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 StromGVV sei eine Marktverhaltensregelung, weil sie dazu diene, Verbraucherinteressen zu wahren. Die Spürbarkeit des Rechtsverstoßes ergebe sich bereits aus der Vielzahl der betroffenen Verbraucher, aber auch aus der Bedeutung der Pflicht über die vollständige Information der Verbraucher im Fall einer Preisanpassung durch die Beklagte.

Die Beklagte verstoße weiterhin gegen § 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 UWG, da sie nur ungenügende Angaben über den Preis und über die Art und Weise, wie er berechnet werde, mache. Sie informiere unrichtig über Umfang, Anlass und Voraussetzungen der Preiserhöhung. Damit nehme sie eine geschäftliche Handlung vor, die geeignet sei, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Denn die ungenügende Information sei geeignet, den Verbraucher von einem Vergleich mit den Preisen der Mitbewerber abzuhalten und die Preiserhöhung hinzunehmen, anstatt von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Schließlich liege jedenfalls ein Verstoß gegen § 5 a UWG vor. Denn die Beklagte

enthalte den Verbrauchern jegliche Information vor, die diese benötigen, um eine informierte Entscheidung treffen zu können.

Der Zahlungsanspruch gemäß Klageantrag 2 folge aus § 5 UKlaG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG.

Der Kläger beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder der Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, künftig zu unterlassen, Strompreisänderungen gegenüber Haushaltskunden in der Grundversorgung, wie in dem nachstehend auf Blatt 4 und 5 abgebildeten Schreiben (welches dem auf S. 4 + 5 dieses Urteils abgebildeten Schreiben entspricht) geschehen, anzukündigen,

- a) wenn der Anlass der Preiserhöhung wie folgt erläutert wird:

„Ihren Strom konnten wir für 2016 deutlich günstiger als in den vergangenen Jahren einkaufen. Andererseits sind Anfang des Jahres wieder mehrere staatlich verursachte Kosten gestiegen. Hierzu gehört beispielsweise die Umlage zur Förderung der Erneuerbaren Energien. Und auch die staatlich regulierten Kosten für die Nutzung der Stromnetze haben sich vielerorts erhöht.

Was bedeutet dies konkret?

Die gestiegenen Kosten konnten wir durch den günstigeren Stromeinkauf nur teilweise ausgleichen. Ihr Preis erhöht sich damit ab 1. April 2016...“

und/oder

- b) wenn der Umfang der Preiserhöhung wie folgt erläutert wird:

„Welche Preise gelten für mich ab 1. April 2016?“

E.ON Grund- und Ersatzversorgung Strom, E.ON BasisStrom

	Arbeitspreis		Grundpreis/Zähler	
	Cent/kWh netto.....brutto		Euro/Jahr brutto	netto
Bis 7.000 kWh/Jahr	23,42	27,87	90,76	108,00
Ab 7.001 kWh/Jahr	24,72	29,42		

Preisstand: 1.4.2016 Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer

und/oder

- c) wenn die Voraussetzungen der Preiserhöhung wie folgt mitgeteilt werden:

„Die Preisanpassung erfolgt auf Basis von § 5 Abs. 2 Stromversorgungsverordnung“

und/oder

- d) wenn der Hinweis auf die Rechte des Kunden wie folgt lautet:

“Sollten Sie mit den neuen Preisen nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 31. März 2016 zu kündigen. Unbenommen bleibt Ihnen eine Beendigung des Lieferverhältnisses entsprechend den gesetzlichen Regelungen.“

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie sei Grundversorgerin für Strom gemäß § 36 Abs. 1 EnWG in knapp 5.000 Einzelgemeinden in 10 Bundesländern. Ihr Grundversorgungsgebiet sei im Wesentlichen geprägt durch das Netzgebiet von insgesamt 6 großen regionalen Strom-Verteilernetzbetreibern. Diese erhöhen nach § 21 a EnWG in Verbindung mit den Bestimmungen der ARegV und der StromNEV in ihren jeweiligen Netzgebieten unterschiedlich hohe Nutzungsentgelte, die sie an ihre Netzkunden wie z.B. die Beklagte weitergeben würden. Darüber hinaus habe die Beklagte aufgrund der unter-

schiedlichen Gemeindegröße nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b KAV unterschiedlich hohe Konzessionsabgaben zu zahlen. Es liege daher auf der Hand, dass eine Preisanpassung in der Grundversorgung für Strom bei einer derart hohen Vielzahl von unterschiedlichen Preisbestandteilen und Abgaben sowohl bei der Kalkulation als auch systemseitig eine ganz besondere Herausforderung darstelle. Der Prozess der Preisbildung sei daher ein besonders komplexer Vorgang, der in der Kundenkommunikation nur in einer adäquat kurzen Form seinen Niederschlag finden könne. Die diesbezüglichen Ausführungen in ihrem Schreiben vom 25.08.2016 an den Kläger (Anlage B 1) mache sie sich zu eigen.

Klageantrag 1 a sei zurückzuweisen, da gerade nicht erforderlich sei, alle sich verändernden Kostenpositionen im Detail darzustellen. Gegen eine derart weitreichende Verpflichtung spreche bereits der Gesetzeswortlaut, der von dem Anlass im Singular spreche, so dass nach dem Wortlaut der Norm zunächst einmal nur der (eine) Beweggrund gemeint sei, der die Beklagte veranlasst hat, die Preise abzuändern. Dieser eine Beweggrund habe im vorliegenden Fall in der Steigerung staatlicher Belastungen und der Netzentgelte, die durch Absenkungen im Bereich des Stromeinkaufs nicht kompensiert werden konnten, bestanden. Eben diesen Anlass habe die Beklagte in ihrem Preisanpassungsschreiben dargestellt und den gesetzlichen Anforderungen damit genügt.

Die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Schreibens ergebe sich auch bei systematischer Interpretation des § 5 Abs. 2 Satz 2 StromGVV. Dieser sei nämlich zusammen mit § 2 StromGVV geändert worden. Letzterer bestimme, dass die im Einzelnen dort benannten staatlichen Belastungen bei Vertragsbestätigung sowie darüber hinaus im Internet zu veröffentlichen sind. Mithin sei es nicht erforderlich, den Rechtsbegriff des Anlasses in § 5 Abs. 2 Satz 2 GVV über den Wortlaut hinaus auszudehnen.

Auch die Rechtsprechung des BGH zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen außerhalb der Grundversorgung spreche für die Ansicht der Beklagten. So habe der BGH in der Entscheidung vom 25.11.2015, Az. VIII ZR 360/14, NJW 2016, 936, im Anwendungsbereich des § 307 BGB bei einem Sonderkunden entschieden, dass die beispielhafte Nennung aller relevanten Kostenfaktoren ausreichend sei, um den Transparenzanforderungen zu genügen. Er verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass die Preisanpassungsregelung selbst im Gesamtzusammenhang mit anderen, der Transparenz dienenden Vertragsregelungen gesehen werden müsse. Diese Rechtsprechung sei auf den vorliegenden Fall übertragbar, da Sonderkunden- und Grundversorgungsverträge gleich zu behandeln seien. Aufgrund von § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 StromGVV werde der grundversorgte Kunde in derselben Weise wie der Sondervertragskunde gemäß den

dortigen AGB-Klauseln (dort Nr. 6.1) bei Vertragsschluss sowie darüber hinaus laufend im Internet über die Zusammensetzung seines Preises unterrichtet.

Für den Fall, dass das Gericht diesen Rechtsausführungen nicht folgen wolle, werde eine Vorlage an den EuGH gemäß Artikel 267 AEUV angeregt.

Schließlich streite die Normhistorie für die Beklagtenauffassung. So spreche die amtliche Begründung des Verordnungsentwurfs vom 28.08.2014. BR-Druck. 402/14 nur von „Anlass“. Aus der Vorgabe in § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz GGV, wonach „Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben“ sind, folge im Umkehrschluss, dass gerade keine vergleichende Gegenüberstellung der einzelnen Kostenfaktoren gefordert sei. Diese Entscheidung des Verordnungsgebers dürfe nicht über eine Auslegung des Begriffs des „Anlass“ konterkariert werden.

Klageantrag 1 b sei gleichfalls abzuweisen, da § 5 Abs. 2 Satz 2 StromGVV allein Angaben zur Änderung des für den Kunden letztlich relevanten Gesamtpreises verlange. Der Kunde könne die alten Preise aufgrund der Vertragsbestätigung, der bisherigen Preisanpassungsschreiben sowie der jährlichen Rechnungen bestens nachvollziehen. Darüber hinaus ergebe sich aus dem Gesetzeswortlaut „Umfang der Änderung“ nicht, dass auch Angaben zu den einzelnen Preisbestandteilen erforderlich sind.

Selbst wenn man die Mitteilung der Preisdifferenz für erforderlich hielte, käme entgegen der Auffassung des Klägers ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 5 und 5 a UWG nicht in Betracht, da erforderlich hierfür sei, eine geschäftliche Entscheidung eines Marktteilnehmers zu beeinflussen. Das sei nicht der Fall.

Auch hier zeige ein Blick auf die amtliche Begründung zur Änderungsverordnung, dass der Verordnungsgeber es dem Kunden zumute, die neuen Angaben zu den Preisbestandteilen den Informationen gegenüber zu stellen, die er bereits bei Vertragsschluss erhalten hat.

Klageantrag 1 c sei abzuweisen, da Ermächtigungsgrundlage für die Preisänderung allein § 5 Abs. 2 StromGVV und nicht – wie von dem Kläger behauptet – auch § 5 a StromGVV sei. § 5 a StromGVV postuliere ein an sich ohnehin selbstverständliches Recht zur unternehmensinternen Neukalkulation der Preise. Ob das Ergebnis der Kalkulation dann in einem neuen Preis umgesetzt wird, sei einzig und allein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 1 StromGVV in Verbindung mit § 315 BGB zu entscheiden. Das materielle Recht zur Preisänderung jedoch werde seit jeher aus § 5 Abs. 2 Satz 1 StromGVV abgeleitet (BGH NJW 2009, 2662, Rdnr. 22). Im Übrigen bestätige auch die amtliche Begründung zur Gesetzesnovelle, in deren Rahmen § 5 a StromGVV

eingefügt wurde, dass die materielle Rechtslage durch die neuen Transparenzanforderungen nicht geändert wurde.

Bereits aus § 5 a Abs. 2 StromGVV ergebe sich, dass „die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Abs. 2“ unberührt blieben. Daraus folge, dass § 5 a StromGVV die Rechte und Pflichten des Grundversorgers im Falle von Preisänderungen gemäß § 5 Abs. 2 StromGVV gerade nicht berühre. Auch eine Kontrollüberlegung stütze die Auffassung der Beklagten. Denn wenn es § 5 a Abs. 1 StromGVV nicht gäbe, wäre die Beklagte dennoch berechtigt, ihre Kostensituation nicht nur, aber auch mit Blick auf die Entwicklung der staatlichen Belastungen zu überprüfen und die Preise neu zu kalkulieren. Dabei sei die Neukalkulation der Preise zunächst ein rein unternehmensinterner Vorgang ohne Außenwirkung. Rechtswirkungen entstünden erst bei sinkenden Belastungen, wo § 5 a Abs. 1 Satz 2 StromGVV eine Rechtspflicht zur Neukalkulation begründe. Ob und in welchem Maße sowie zu welchem Zeitpunkt im Fall einer Erhöhung der Belastungen eine fakultative Neukalkulation tatsächlich in Neupreise umgesetzt wird, bedürfe einer eigenen Entscheidung, über die allein auf der Grundlage des § 5 StromGVV zu entscheiden sei. Aus § 5 a Abs. 1 Satz 1 StromGVV ergebe sich keine Rechtsposition der Beklagten im Verhältnis zu ihren Kunden. Im Gegenteil, ihre Angabe führe stattdessen nur zur Verwirrung des Kunden und diene daher gerade nicht einer größeren Transparenz.

Schließlich habe die Beklagte im vorliegenden Fall ihre Preise nicht aufgrund einer Verpflichtung nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 StromGVV neu kalkuliert bzw. angepasst.

Klageantrag 1 d sei abzuweisen, da die Klägerin zu Unrecht davon ausgehe, dass die Beklagte gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 StromGVV dazu verpflichtet sei, nicht nur § 5 Abs. 3 Satz 1, sondern auch § 5 Abs. 3 Satz 2 StromGVV inhaltlich in ihrem Schreiben wiederzugeben. Dies sei jedoch falsch, da § 5 Abs. 3 Satz 2 StromGVV kein Recht des Kunden sei, sondern eine sich aus dem Gesetz selbst ergebende Rechtsfolge anordne. Die Verwendung des Plurals in § 5 Abs. 2 Satz 2 StromGVV („Rechte“) ändere nichts daran, dass der Verordnungsgeber nur einen Hinweis auf das Recht (oder die Rechte) des Kunden verlange, allerdings keine Vorgabe dazu treffe, dass auch über alle möglichen Rechtsfolgen aufzuklären sei.

Die von dem Kläger zitierte Entscheidung des BGH, NJW 2016, 2101, gebe für den vorliegenden Fall nichts her.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2017 (Bl. 58/60 d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, da das angegriffene Schreiben der Beklagten vom 17. Februar 2016 nicht den Anforderungen der StromGVV entspricht und damit eine verbraucherrechtswidrige Praktik nach § 2 Abs. 1 UKlaG darstellt.

A.

I.

Klageantrag 1 a ist begründet, da die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 17. Februar 2016 entgegen der Vorgabe des § 5 Abs. 2 Satz 2 StromGVV nicht in ausreichender Weise über den Anlass der Preiserhöhung informiert und die genannte Vorschrift ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 UKlaG ist.

1.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz StromGVV ist die Beklagte als Stromgrundversorger u.a. dazu verpflichtet, den Anlass einer Änderung der allgemeinen Preise anzugeben.

Die Beklagte versuchte dieser Vorgabe im angegriffenen Schreiben dadurch nachzukommen, dass sie ihren Kunden mitteilte, dass einerseits ihr Strom in 2016 deutlich günstiger als in den vergangenen Jahren eingekauft werden konnte, andererseits Anfang des Jahres mehrere staatlich verursachte Kosten, wie beispielsweise die Umlage zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie auch staatlich regulierte Kosten für die Nutzung der Stromnetze sich vielerorts erhöht haben.

2.

Diese Angaben werden jedoch den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz StromGVV nicht gerecht.

a)

§ 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz StromGVV wurde durch die „Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasversorgung“ vom 22.10.2014 (BR-Drs. 402/14) in die StromGVV eingefügt. Zweck ist nach den Angaben des Verordnungsgebers, dem grundversorgten Ver-

braucher transparent zu machen, welche staatlichen, nicht vom Energieversorger beeinflussbaren Kosten in seinem Strom-Endpreis enthalten sind (vgl. BR-Drs. 402/14, Seite 6 ff.). Da dem Kunden bisher nicht ohne nähere Nachforschung deutlich werde, in welcher konkreten Höhe dem Grundversorger für die Belieferung tatsächlich entsprechende Kostenbelastungen entstehen, soweit diese in die Allgemeinen Preise inkalkuliert sind, werden mit der genannten Verordnung neue Informationspflichten des Grundversorgers begründet. Die fehlende Information des Verbrauchers über die Kostenbelastungen des Grundversorgers durch staatliche, von ihm nicht beeinflussbare Faktoren, gilt auch bei Änderungen der Höhe des Saldos solcher Belastungen (vgl. BR-Drs. 402/14, Seite 17).

Deswegen ändert die genannte Rechtsverordnung § 2 Abs. 3 der StromGVV und führt in Satz 1 Nr. 5 neue Informationspflichten ein. Gleichzeitig ergänzt sie § 5 Abs. 2 Satz 2 StromGVV um den zweiten Halbsatz. Den Kunden sollen die zusätzlichen Informationen bereitgestellt werden, um für sie die Transparenz zu erhöhen und sie besser in die Lage zu versetzen, Zusammensetzung und Änderungen der Allgemeinen Preise der Grundversorgung zu bewerten (BR-Drs. 402/14, Seite 1).

b)

In diesem Lichte ist § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz StromGVV auszulegen. Dem Kunden sind daher auch bei einer Änderung der Allgemeinen Preise im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 StromGVV alle Faktoren zu nennen, die sich verändert haben. Nur so wird er in die Lage versetzt, Zusammensetzung und Änderungen der Allgemeinen Preise der Grundversorgung zu erfassen und zu bewerten. Die von der Beklagten lediglich beispielhaft aufgeführten Faktoren lassen den Kunden gerade im Unklaren über die nunmehrige konkrete Zusammensetzung der neuen Allgemeinen Preise und erfüllen die gesetzlichen Anforderungen somit nicht.

3.

Sofern die Beklagte darauf verweist, dass nach der Rechtsprechung des BGH zur Zulässigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Sonderkundenverträgen eine beispielhafte Nennung aller relevanten Kostenfaktoren ausreichend sei, um den Transparenzanforderungen zu genügen, und dies auf den vorliegenden Fall übertragbar sei, kann sie damit nicht durchdringen.

In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um die Möglichkeit des Verbrauchers zu erkennen, unter welchen Umständen eine Preisanpassung möglich ist. Die dort unter anderen streitgegenständliche Klausel 6.6 betraf das Recht des Stromlieferanten, die Strompreise anzupassen. Eine Klausel wie die dort vorliegende, die nicht nur den An-

lass für eine Preisanpassung, sondern auch die den Anlass prägenden Kosten ihrer Art nach selbst näher konkretisiert, indem sie einzelne relevante Kostenfaktoren beispielhaft benennt und diese im Übrigen aus den weiteren Klauseln der Nummer 6 entnehmbar sind, entspricht gemäß dem BGH dem Transparenzgebot des § 307 auch im Lichte entsprechender europarechtlicher Vorschriften.

Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um die Frage, unter welchen Umständen die Beklagte als Stromlieferantin ein Recht zur Preisänderung hat. Streitgegenständlich ist die Frage, welche Anforderungen die Beklagte gegenüber ihren im Grundtarif befindlichen Kunden erfüllen muss, wenn sie eine Preisanpassung durchführt. Die Anforderungen in einem solchen Fall sind – wie die Begründung zur „Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasversorgung“ zeigt – aus Transparenzgründen eher weitgehender bzw. konkreter. Das ist auch angemessen, denn die bei dem Recht zur Preisänderung zu berücksichtigenden Faktoren sind zunächst abstrakt und bieten dem Kunden nur einen begrenzten Erkenntnisgewinn. Erst wenn der Energieversorger eine Preisänderung tatsächlich durchführt und dabei umfassend die entsprechenden Faktoren benennen muss, ist dem Kunden eine Beurteilung der zuvor eher abstrakten Möglichkeit zur Preisänderung verständlich. Der laienhafte Durchschnittskunde wird nämlich die Angemessenheit seines Strompreises bzw. einen Wechsel seines Stromanbieters nicht aufgrund dessen abstrakter Möglichkeiten zur Preisanpassung überlegen, sondern erst in der konkreten Situation, in der er mit erhöhten Preisen konfrontiert wird. In dieser Situation sollen ihm alle für eine solche Beurteilung erforderlichen Informationen vollständig zur Verfügung gestellt werden. Daher kann die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung des BGH auf die vorliegende Situation nicht übertragen werden.

II.

Die Benennung des Umfangs der Änderung erfordert es, dass nicht nur der neue Preis, sondern entweder auch der alte Preis oder eine Differenz zu den bislang gültigen Allgemeinen Preisen mitgeteilt wird. Ansonsten kann der Adressat nicht beurteilen, wie hoch die Änderung ausfällt. Eine Beurteilung des „Umfangs“, wie von § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz StromGVV nunmehr gefordert und zuvor bereits nach geltendem Recht notwendig (vgl. BR-Drs. 402/14, Seite 24), ist ihm ansonsten unmöglich.

Entgegen der Ansicht der Beklagten reichen hierfür die Angaben bei Vertragsschluss gemäß § 2 StromGVV sowie die Angaben im Internet nicht aus. Denn der Umfang der Änderung ist zu benennen, was bedeutet, dass er sich für den Adressaten unmittelbar aus dem Schreiben ergeben muss und nicht erst vom Kunden aufgrund eigener Recherchen ermittelt werden kann. Nur so kann auch verhindert werden, dass es vom

Kunden gegebenenfalls zu falschen Berechnungen und damit zu falschen Annahmen kommt. Gerade dies widerspricht dem Sinn und Zweck der Pflicht zur Benennung des Umfangs der Änderung. Ein diesbezüglicher Unterlassungsanspruch ist gerechtfertigt, da gerade die fehlende Preisdifferenz geeignet ist, eine Entscheidung des Kunden über eine Kündigung des Vertragsverhältnisses zu beeinflussen, so dass Klageantrag 1 b begründet ist.

III.

Klageantrag 1 c ist ebenfalls begründet.

Die Beklagte hat die streitgegenständliche Preisanpassung vorgenommen, da sich u.a. die Umlage zur Förderung der erneuerbaren Energien erhöht hat. Es handelt sich somit um eine Belastung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 c StromGVV. Soweit diese in die Kalkulation des Allgemeinen Preises einfließt, ist sie nur gemäß § 5 a Abs. 1 StromGVV berechtigt, aufgrund dessen einen Allgemeinen Preis neu zu ermitteln und die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Somit ist jedenfalls auch § 5 a Abs. 1 StromGVV im vorliegenden Fall als Rechtsgrundlage für die Preiserhöhung anzugeben. Der Grundversorger ist nur gemäß § 5 a Abs. 1 StromGVV zu einer Neukalkulation zu Lasten des Verbrauchers berechtigt, die ihrerseits Voraussetzung für eine Preisänderung ist. Ob sich eine Preisänderung aber tatsächlich ergibt, ist das Ergebnis der Kalkulation des Grundversorgers, da sich andere Preisbestandteile auch gegenläufig entwickelt haben können (vgl. BR-Drs. 402/14, Seite 24 ff.).

IV.

Klageantrag 1 d ist begründet, da die Beklagte sämtliche Rechte aus § 5 Abs. 3 StromGVV zu benennen hat, was sie mit dem streitgegenständlichen Schreiben nicht getan hat.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz StromGVV auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 hinzuweisen. § 5 Abs. 3 StromGVV bestimmt indes nicht nur das Recht des Kunden, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Vielmehr bestimmt sein Satz 2, dass Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam werden, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Auch dies ist ein Recht des Kunden, nämlich bei entsprechendem Nachweis eines neuen Vertragsschlusses binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigung die alten Allgemeinen Preise und

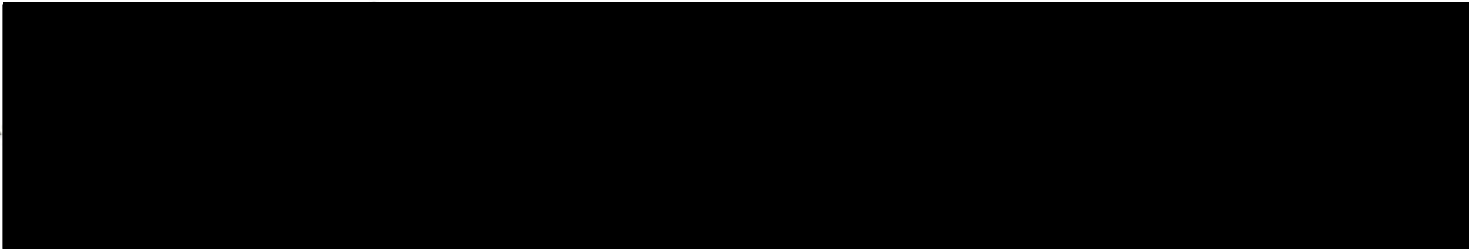
ergänzenden Bedingungen beizubehalten und nicht die mit dem Preiserhöhungsschreiben angekündigten neuen Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen gegen sich gelten lassen zu müssen.

V.

Da Klageantrag 1 zulässig und begründet ist, war die dem Klageverfahren vorausgehende Abmahnung der Beklagten durch die Klägerin ebenfalls begründet. Die Beklagte hat der Klägerin daher die entsprechenden Abmahnkosten zu bezahlen, § 5 UKlaG, § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG.

B.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

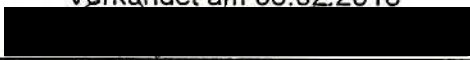


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht

Verkündet am 06.02.2018



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Justizangestellte